jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/19 87/06/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

L80406 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Steiermark
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AltstadterhaltungsG Graz 1980 §18;
AVG §8;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Dem Grazer Altstadterhaltungsfonds kommt in Angelegenheiten der Gewährung von Förderungen nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz eine Beschwerdelegitimation an den VwGH nicht zu. (Hinweis auf B 2.7.1981, 0671/80)

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987060130.X02

Im RIS seit

15.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at